

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Nr. 8

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294



1000/
206930



UNIVERSITÄT POTSDAM

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Universität Potsdam
Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam
Verantwortlich: Rektorat
Tel.: 0331/977 1789

ISSN 0943-0091

9. Jahrgang

1. August 2000

Nr. 8

INHALT:

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

	Seite
Studienordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der Universität Potsdam vom 15. Juli 1999	122
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der Universität Potsdam vom 15. Juli 1999	126
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziologie an der Universität Potsdam vom 2. Februar 2000	132
Satzung zur Mitwirkung der Universität Potsdam bei der Zulassung für ZVS-Studiengänge vom 8. Juni 2000	133
Studierendenschaft	
Benutzungsordnung für den Studierenden-Internetserver der Universität Potsdam vom 16. November 1999	133

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studienordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der Universität Potsdam

Vom 15. Juli 1999

Der Fakultätsrat der Mathematisch - Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) am 15. Juli 1999 folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Informatik erlassen:¹

Übersicht

Teil 1 Allgemeiner Teil

- § 1 Informatikfächer
- § 2 Frei wählbare Studiumsanteile

Teil 2 Themenkomplexe

- § 3 Themenkomplexe, Fächer, Lehrveranstaltungen
- § 4 Liste und Inhalt der Themenkomplexe
- § 5 Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Themenkomplexen und Themenkomplexen zu Fächern
- § 6 Betriebspraktikum

Teil 3 Diplomstudium

- § 7 Ziel des Diplomstudiums
- § 8 Zeitpunkt des regulären Studienbeginns
- § 9 Die ersten vier Semester des Diplomstudiums
- § 10 Die Semester 5 bis 9 im Diplomstudiengang

Teil 4 Schlussbestimmungen

- § 11 Studienfachberatung
- § 12 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Teil 1 Allgemeiner Teil

§ 1 Informatikfächer

Es werden die folgenden fünf Teilgebiete (Fächer) der Informatik unterschieden:

- Theoretische Informatik
- Praktische Informatik
- Technische Informatik
- Angewandte Informatik
- Humanwissenschaftliche Informatik

Diese fünf Teilgebiete werden im Folgenden als Informatikfächer bezeichnet. Diesen Informatikfächern werden Themenkomplexe nach Inhalt und Umfang zugeordnet.

§ 2 Frei wählbare Studiumsanteile

Über die Minimalanforderungen des Fachstudiums in Informatik hinaus sollen die Studierenden vertiefte Kenntnisse in einzelnen Bereichen der Informatik, allgemeine wissenschaftliche Kenntnisse in Wahlfächern (Studium generale) oder spezielle vertiefte Kenntnisse in einem Nebenfach erwerben. Bei der Gestaltung dieses Studienteils sollten die Studierenden intensiv von der Studienfachberatung Gebrauch machen.

- Zur Vertiefung in der Informatik dienen Lehrveranstaltungen aus der Informatik, welche über die Mindestleistungen in Informatik hinausgehen.
- Ein Nebenfach ist ein von der Informatik dem wissenschaftlichen Inhalt nach verschiedenes Fach. Als Nebenfach ist jedes an der Universität Potsdam oder benachbarten Universitäten vertretene Fach zugelassen. Die Nebenfachstudien folgen den Ordnungen des jeweiligen Nebenfachträgers.
- Im Studium generale bzw. den Wahlfächern erwerben die Studierenden Fähigkeiten und Kenntnisse aus vielen verschiedenen wissenschaftlichen Gebieten. Das Studium generale bzw. die Wahlfächer unterscheiden sich von einem Nebenfach darin, dass sie fächerübergreifend sind und sich ihrem Inhalt nach nicht einem einzelnen Fach zuordnen lassen.

Teil 2 Themenkomplexe

§ 3 Themenkomplexe, Fächer, Lehrveranstaltungen

Den Informatikfächern sind Themenkomplexe zugeordnet, durch welche das jeweils erforderliche Wissen und die erforderlichen Fähigkeiten erlernt werden. Ein Themenkomplex ist ein thematisches Gebiet, welches durch eine Kombination von Lehrveranstaltungen erarbeitet werden kann. Die Lehrveranstaltungen sind den Themenkomplexen sinngemäß zugeordnet. Dabei ist es durchaus möglich, dass ein Themenkomplex mehreren Informatikfächern oder eine Lehrveranstaltung mehreren Themenkomplexen zugeordnet werden kann. Zum erfolgreichen Abschluss der Informatikstudiengänge an der Universität Potsdam ist eine breite Kombination von Themenkomplexen in hinreichender Tiefe zu studieren.

§ 4 Liste und Inhalt der Themenkomplexe

Die folgende Liste von Themenkomplexen versucht, den derzeitigen Stand der Entwicklung der Informatik in Wissenschaft und Lehre darzustellen. Es können neue Themenkomplexe hinzukommen oder bestehende entfallen. Sofern es möglich schien, ist eine Zuordnung der Themenkomplexe zu den Informatikfächern angegeben.

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 27. Januar 2000

1. Themenkomplex „Theoretische Grundlagen der Informatik“:
Zu diesem Komplex gehören Themen, in denen vorwiegend mit mathematischen Methoden Grundprinzipien von Informationsverarbeitung modelliert und analysiert werden: z.B. Automaten, Sprachen, Berechenbarkeit, Datenstrukturen, Algorithmen, Komplexität, Semantik, Programmierparadigmen, Petrinetze, neuronale Netze, Informationstheorie, Codierungstheorie. (Informatik-Fachzuordnung: Theoretische Informatik)
2. Themenkomplex „Grundlagen der Programmierung“:
Es werden Grundbestandteile von Programmen und Techniken der Programmierung und Programmanalyse erlernt: z.B. Algorithmen, Datenstrukturen, abstrakte Datentypen, objektorientierte Programmierung, parallele Algorithmen, funktionale Programmierung, logische Programmierung, Programmverifikation, Graphenalgorithmen, effiziente Algorithmen, Analyse von Algorithmen. (Informatik-Fachzuordnung: Theoretische Informatik)
3. Themenkomplex „Systemtechnische Grundlagen“:
Zu diesem Komplex gehören die für Informatiker wesentlichen Themen der Systemtechnik: z.B. Systemtheorie, Graphen und ihre Anwendung in der Systemmodellierung, Simulation, Systemoptimierung. (Informatik-Fachzuordnung: Theoretische Informatik oder Praktische Informatik)
4. Themenkomplex „Rechnerbetriebssoftware“:
Rechnerbetriebssoftware besteht aus Softwareteilsystemen, welche die Funktion von Rechnern in verschiedenen Einsatzbereichen ermöglichen oder unterstützen: z.B. Betriebssysteme, Rechnernetze, Protokolle, Programmiersprachen, Übersetzer, Interpreter, Benutzerschnittstellen, verteilte Systeme, Leistungsmessung. (Informatik-Fachzuordnung: Praktische Informatik)
5. Themenkomplex „Kommunikationstheorie und -technik“:
Es werden die theoretischen Grundlagen von Informationsübertragung und Kommunikation sowie deren technische Realisierung studiert: z.B. Informationstheorie, Codes, Kryptographie, Datensicherheit, Kommunikationsmedien, Mensch-Maschine-Kommunikation, Benutzerschnittstellen und Ergonomie, Dialogsysteme, Sprachanalyse und -synthese, Datenkompression, Mustererkennung, Protokolle. (Informatik-Fachzuordnung: Praktische Informatik oder Theoretische Informatik)
6. Themenkomplex „Grundlagen der Softwareentwicklung“:
Dieser Themenkomplex befasst sich mit der Schaffung und Anwendung ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen und Methoden zur Untersuchung, Bewertung, Entwicklung, Anwendung und Wartung von Softwareprodukten: z.B. Softwarearchitektur, Softwareentwicklung, Analyse von Softwaresystemen, Modelle und Methoden, Dokumentation, Softwarenormen, Softwarewartung, Softwaremanagement, Softwarequalitätssicherung, Echtzeitsysteme. (Informatik-Fachzuordnung: Praktische Informatik)
7. Themenkomplex „Rechner- und Netzbetrieb“:
In diesem Themenkomplex wird das Programmieren im Kleinen in Programmiersprachen, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Berufspraxis wichtig sind, praktisch geübt. Ferner werden hier praktische Aufgaben und Techniken der Rechner- und Netzverwaltung und -wartung gelehrt. Dazu gehören unter anderem Installationen in unzureichend bekannten Umgebungen, Messtechniken und Dokumentationstechniken: z.B. Rechnerpraktikum, Rechner- und Netzbetrieb, Installation von Software, Messen von Systemverhalten. (Informatik-Fachzuordnung: Praktische Informatik)
8. Themenkomplex „Technische Grundlagen der Informatik“:
Es werden die technischen Grundlagen, die zum Verständnis von informationsverarbeitenden Maschinen erforderlich sind, behandelt: z.B. Rechnerarchitektur, Mikroprogrammierung, technische Bauelemente und Baugruppen, Rechnernetze, Hardwaremodelle, Schaltwerktheorie, Hardware-Beschreibungssprachen, VLSI-Technik, Testen, Fehlertoleranz, Codes, Molekular-Rechner, Spezialrechner, Robotik. (Informatik-Fachzuordnung: Technische Informatik)
9. Themenkomplex „Informationssysteme“:
Es werden Systeme zur systematischen Speicherung und Aufbereitung von Information behandelt: z.B. Datenbanken, Information Retrieval, Expertensysteme, Wissensauswertung, deduktive Datenbanken, objektorientierte Datenbanken, Anwendungen von Informationssystemen, Datensicherheit. (Informatik-Fachzuordnung: Angewandte Informatik)
10. Themenkomplex „Künstliche Intelligenz“:
Dieses Gebiet befasst sich mit dem Entwurf und der Konstruktion von Systemen, welche für einzelne Anwendungsbereiche jeweils "intelligente" Problemlösungen oder -entscheidungen automatisch bestimmen: z.B. Inferenzsysteme, Wissensdarstellung und -verarbeitung, logische Programmierung, maschinelles Lernen, Programmier-techniken der Künstlichen Intelligenz, Programmsynthese, neuronale Netze, intelligente Agentensysteme, Computerlinguistik, Kommunikation in natürlichen Sprachen, Übersetzung natürlicher Sprachen, Robotik, Anwendungen der Künstlichen Intelligenz. (Informatik-Fachzuordnung: Angewandte Informatik)
11. Themenkomplex „Graphische und multi-mediale Systeme“:
Es werden Methoden der Verarbeitung von Information, welche in unterschiedlichster Form gegeben ist, und ihre Umsetzung in verschiedene Informationsmedien behandelt: z.B. Computergraphik, CAD-Systeme, Bildanalyse, Robotik, Bildübertragung, Bildkompression,

Computervision, Animation, Visualisierung, Anwendungen graphischer Systeme, Tonverarbeitung, Multimediatechnik. (Informatik-Fachzuordnung: Angewandte Informatik oder Technische Informatik)

12. Themenkomplex „Informatik und Gesellschaft“: Es wird die Wirkung der Informatik im Kontext der Entwicklung der Gesellschaft und die Stellung des Informatikers, seine Aufgaben und seine Verantwortung in der Gesellschaft behandelt: Z.B. Ethische Fragen der Informatik, Datenschutz, Informatik und das Recht, Rationalisierung in der Industrie, Ergonomie, Urheberrecht, Wissenschaftstheorie. (Informatik-Fachzuordnung: Humanwissenschaftliche Informatik)
13. Themenkomplex „Didaktik der Informatik“: Es werden Methoden zur Vermittlung von Kenntnissen aus dem Bereich der Informatik erlernt; derartige Methoden werden sowohl im Bereich der Schule wie auch in der Industrie (z.B. Einweisung von Kunden) benötigt: Didaktik der Informatik für die Schule, Demonstration von Informatikmethoden, Demonstration von Systemarchitekturen, rechnerunterstützte Lehre, Lehre durch Telepräsenz. (Informatik-Fachzuordnung: Humanwissenschaftliche Informatik)

Ferner gehört zum erfolgreichen Informatikstudium die Fähigkeit, mit mathematischen Gegenständen umzugehen und Methoden der Mathematik anzuwenden. Der zugehörige Themenkomplex ist folgendermaßen umschrieben:

14. Themenkomplex „Mathematische Grundlagen“: Hauptinhalt sind Teilgebiete der Mathematik, die für die Informatik oder die Softwaresystemtechnik als Werkzeuge oder Methoden bedeutsam sind. Dabei werden insbesondere mathematische Methoden des Beweisens und Modellierens gelehrt: z.B. Mathematik für Informatiker und Softwaresystemtechniker, Logik, wissenschaftliches Rechnen, Numerik, Computeralgebra, Visualisierung wissenschaftlicher Daten. (Informatik-Fachzuordnung: keine oder keine feste)

§ 5 Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Themenkomplexen und Themenkomplexen zu Fächern

Typischerweise sind einem Themenkomplex mehrere Lehrveranstaltungen oder Themen zugeordnet. Wegen der Dynamik des Fachs Informatik wird die Liste der Themenkomplexe und die Zuordnung von Lehrveranstaltungen oder Themen zu Themenkomplexen jeweils sinngemäß modifiziert. Dabei kann es durchaus vorkommen, dass Lehrveranstaltungen, womöglich sogar mit dem selben Titel, mehreren Themenkomplexen zuzuordnen sind. Es ist ebenfalls nicht auszuschließen,

dass Informatiklehrveranstaltungen angeboten werden, welche in dieser Themenliste nicht auftreten und die dann im Einzelfall zugeordnet werden. Auskunft dazu gibt die jeweils aktuelle Studienberatungsinformation des Instituts für Informatik.

§ 6 Betriebspraktikum

(1) Ein Leistungsnachweis kann durch ein Betriebspraktikum erbracht werden. Ein Betriebspraktikum ist eine Vollzeitätigkeit im Informatik-Umfeld in Industrie oder Verwaltung. Sein Ziel ist berufsrelevante Erfahrung in das Studium einzubeziehen. Das Praktikum wird durch einen institutsöffentlichen Bericht (in der Regel einen Vortrag) und je einen schriftlichen Bericht des Studierenden und des Betriebs abgeschlossen.

(2) Die typische Dauer eines Betriebspraktikums beträgt zwischen acht und zwölf Wochen. Bei dieser Dauer wird es mit drei Leistungs- und Belegungspunkten angerechnet. Über längere Laufzeiten und ihre Anrechnung entscheidet der Studienausschuss auf Antrag des Studierenden. In der Regel können nicht mehr als neun Leistungspunkte durch ein Betriebspraktikum erbracht werden.

(3) Die Planung des Praktikums erfolgt gemeinsam durch die Studierenden, den Betrieb und das Institut für Informatik. Um die Relevanz des Praktikums für das Studium zu sichern, muss jedes Praktikum einzeln vom Studienausschuss oder seiner/m dafür Beauftragten aufgrund des vorgelegten Plans genehmigt werden. Dabei sollten die aus dem Praktikum zu erwartenden Erfahrungen für das weitere Informatikstudium relevant sein.

Teil 3 Diplomstudium

§ 7 Ziel des Diplomstudiums

Das Diplom in Informatik stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar. Dieser Abschluss bereitet die Absolventinnen und Absolventen darauf vor, vielfältige Aufgaben im Bereich der Verarbeitung von Information in der Industrie oder im privaten oder öffentlichen Dienstleistungsbereich zu übernehmen. Die Lehrinhalte konzentrieren sich auf wissenschaftliche und praktische Grundlagen des Faches.

§ 8 Zeitpunkt des regulären Studienbeginns

Die Hauptlehrveranstaltungen sind so auf die Semester verteilt, dass man sie in der Regel nur bei einem Studienbeginn im Wintersemester in der vorgesehenen Reihenfolge innerhalb der Regelstudienzeit absolvieren kann.

§ 9 Die ersten vier Semester des Diplomstudiums

(1) In den ersten vier Semestern erwerben die Studierenden die für das weitere Studium erforderlichen Grundkenntnisse in Mathematik und Informatik, vertiefte Kenntnisse in einem oder mehreren Themenkomplexen der Informatik oder Grundkenntnisse in einem oder mehreren Nebenfächern oder breit gestreute Kenntnisse in Wahlfächern.

(2) Die folgende Verteilung der Studienleistungen in den ersten vier Semestern wird empfohlen; dabei wird von mindestens und ungefähr 30 Leistungspunkten pro Semester ausgegangen:

- Übersicht über Fragen, Aufgaben und Methoden der Informatik und der Softwaresystemtechnik (6 Leistungspunkte).
- Theoretische Grundlagen der Informatik (12 Leistungspunkte).
- Mathematik (18 Leistungspunkte).
- Systemtechnische Grundlagen (12 Leistungspunkte).
- Grundlagen der Programmierung (12 Leistungspunkte).
- Rechner- und Netzbetrieb (12 Leistungspunkte).
- Technische Grundlagen der Informatik (12 Leistungspunkte).

- Grundlagen der Softwareentwicklung (12 Leistungspunkte)
- Proseminar in Informatik (3 Leistungspunkte). Die verbleibenden 21 Leistungspunkte können durch weitere Lehrveranstaltungen im Fach Informatik, durch Nebenfachstudium oder Studium generale eingebracht werden. Studierenden, die Nebenfachabschlüsse anstreben, wird empfohlen mit dem Studium des Nebenfachs schon in den ersten vier Semestern zu beginnen.

(3) Die keinem Themenkomplex zugeordnete Lehrveranstaltung „Übersicht“ soll in der Regel im ersten Semester besucht werden. In ihr werden typische Fragestellungen und Lösungsmethoden der Informatik und der Softwaresystemtechnik mit dem Ziel behandelt, einen allgemeinen Überblick über das Fach zu bieten und eine Einordnung des Stoffes der übrigen Themenkomplexe in die unterliegenden Denkmodelle zu ermöglichen.

(4) Die folgende Tabelle stellt eine Struktur des Studiums in den ersten vier Semestern dar, welche einen möglichen Wechsel zwischen dem Diplomstudiengang Informatik, dem Bachelorstudiengang Informatik und dem Bachelorstudiengang Softwaresystemtechnik an der Universität Potsdam als Optionen berücksichtigt.

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
je 4 SWS	Übersicht	Theoretische Grundlagen 1-2		freie Wahl
je 4 SWS	Mathematik für Informatiker 1-3			freie Wahl
je 4 SWS	Grundl. der Programmierung 1-2		Grundl. der Softwareentwicklung 1-2	
je 4 SWS	Systemtechnische Grundlagen 1-2		Proseminar (2SWS) + freie Wahl (2SWS)	freie Wahl
je 4 SWS	Rechner- und Netzbetrieb 1-2		Technische Grundlagen 1-2	

Die Studienleistungen der ersten vier Semester schließen mit der Diplomvorprüfung ab.

§ 10 Die Semester 5 bis 9 im Diplomstudiengang

Für die Semester 5 bis 9 wird der folgende Plan empfohlen:

1. Studienleistungen in der Informatik im Umfang von mindestens 84 Leistungspunkten, verteilt auf vier der Informatikfächer mit jeweils mindestens 15 Leistungspunkten aus jedem der gewählten Fächer. Zu den 84 Leistungspunkten zählen auch benotete studienbegleitende Leistungen in Informatik im Umfang von mindestens 27 Leistungspunkten in der Form eigenständiger Arbeit, welche in mindestens zwei verschiedenen aus der folgenden Liste von Lehrformen zu erbringen sind: Studienarbeit, Semesterarbeit, Praktikum, Betriebspraktikum, Seminar oder Oberseminar, Projekt, großer Beleg, u.ä. Diese Leistungsnachweise können als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In allen Fällen

müssen die Beiträge der einzelnen Studierenden erkennbar und bewertbar sein. Diese Leistungsnachweise können auch extern erbracht werden; in solchen Fällen ist aber eine maßgebliche und verantwortliche Betreuung durch ein Mitglied des Lehrpersonals des Instituts für Informatik erforderlich.

2. Weitere Studienleistungen in der Informatik, in einem Nebenfach oder in Wahlfächern im Umfang von mindestens 36 Leistungspunkten.
3. Die Gesamtzahl der zum Diplomabschluss erforderlichen Leistungspunkte und ihre Verteilung auf die Fächer der Informatik und andere Fächer ergibt sich aus der Diplomprüfungsordnung.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11 Studienfachberatung

(1) Das Institut für Informatik stellt allgemeine Studienfachberatungsinformationen in jeweils geeigneter Form bereit.

(2) Die Zuordnung der jeweils angebotenen Lehrveranstaltungen zu den Themenkomplexen bzw. den Fächern erfolgt über die jeweils aktuelle Studienberatungsinformation des Instituts für Informatik. Insbesondere wird dort festgelegt, welche Lehrveranstaltungen für die jeweiligen Studienabschnitte geeignet sind.

(3) Studierende, die planen, von diesen Empfehlungen in erheblichem Umfang abzuweichen, sollten eine persönliche Studienberatung zur Planung ihres Studiengangs bei der Studienfachberatung oder dem Lehrpersonal des Instituts für Informatik suchen.

§ 12 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Diplomstudiengang Informatik an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(2) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der Universität Potsdam

Vom 15. Juli 1999

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) am 15. Juli 1999 folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik erlassen:¹

Übersicht

Teil 1 Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung des Studiums und der Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 27. Januar 2000

- § 6 Prüfungsformen
- § 7 Leistungspunkte
- § 8 Studienbegleitende Prüfungsleistungen und der Leistungserfassungsprozess
- § 9 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 10 Bewertung der Leistungen
- § 11 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

Teil 2 Diplomvorprüfung

- § 13 Ziel, Umfang und Formen der Diplomvorprüfung

Teil 3 Diplomprüfung

- § 14 Ziel, Umfang und Formen der Diplomprüfung
- § 15 Diplomarbeit
- § 16 Wiederholung der Diplomprüfung

Teil 4 Schlussbestimmungen

- § 17 Ungültigkeit der Prüfung
- § 18 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Teil 1 Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Informatik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, ob er/sie in der Lage ist, komplexe, übergreifende Zusammenhänge auf dem Gebiet der Informatik sowie zu angrenzenden Gebieten zu erfassen und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Potsdam durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad "Diplom-Informatiker" bzw. "Diplom-Informatikerin" (abgekürzt: Dipl.-Inform.).

§ 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester. Die Dauer eines Betriebspraktikums (berufspraktische Studien) und von gegebenenfalls erforderlichen Sprachkursen wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

(2) Der Diplomstudiengang Informatik gliedert sich in das Grundstudium im Umfang von 120 Leistungspunkten (= 80 Semesterwochenstunden (SWS)), das mit der Diplomvorprüfung abschließt, das Hauptstudium im Umfang von 120 Leistungspunkten (= 80 SWS) und die Diplom-

arbeit, die mit 30 Leistungspunkten angerechnet wird. Das Hauptstudium schließt durch die Diplomhauptprüfung und die Diplomarbeit ab. Die Diplomvorprüfung und die Diplomhauptprüfung werden durch Erbringen der erforderlichen Leistungspunkte abgelegt.

(3) Das Lehrangebot umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Es ist auf ein angemessenes Verhältnis von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zu achten. Das Nähere regelt die Studienordnung für den Diplomstudiengang Informatik. Für Lehrveranstaltungen der Informatik werden Leistungspunkte für die erfolgreiche Teilnahme vergeben. Zusätzlich zu Leistungspunkten können auch Noten vergeben werden.

(4) Das Studium gliedert sich inhaltlich in Themenkomplexe von Bereichen der Informatik und außerhalb der Informatik. Näheres regelt die Studienordnung für die Studiengänge der Informatik.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Auf Vorschlag des Instituts für Informatik wird vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss bestellt, der sich wie folgt zusammensetzt:

- vier Mitglieder der Gruppe Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ein Mitglied der Gruppe der Studierenden.

Das studentische Mitglied muss in einem der Studiengänge Informatik oder Softwaresystemtechnik eingeschrieben sein. Alle übrigen Mitglieder müssen dem Institut für Informatik oder dem Hasso-Plattner-Institut für Softwaresystemtechnik angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen bestehenden Prüfungsausschuss vor Ablauf der Amtszeit auflösen, muss dann aber gleichzeitig einen neuen bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren/innen einen/e Vorsitzenden/e und seinen/ihrer Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende muss dem Institut für Informatik angehören. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter, anwesend sind. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet in Auslegungsfragen zu dieser Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere für die folgenden Punkte zuständig:

1. Entscheidung über Anträge von Studenten/innen oder Dozenten bezüglich der Anwendung dieser Ordnung.
2. Einordnung der Lehrveranstaltungen in Themenkomplexe oder Fächer und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte; Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag des jeweiligen Dozenten.
3. Regelmäßiger Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform.
4. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.
5. Die Gewährung von Nachteilsausgleichen für behinderte Studierende.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in übertragen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die/den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland in demselben Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Potsdam Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, erfolgt die Anerkennung mit der Auflage, diese Prüfungsleistungen nachzuholen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. Wird eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt, kann der Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung ansetzen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen und im Zeugnis mit einem entsprechenden Vermerk gekennzeichnet.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag als Betriebspraktikum anerkannt werden.

§ 6 Prüfungsformen

(1) Prüfungsformen sind die Diplomarbeit (§ 16) und die studienbegleitenden Prüfungsleistungen (§ 8).

(2) Macht ein/e Kandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen länger anhaltender oder ständiger Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 7 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Themenkomplex, in dem er erbracht wurde,
- Benotung: (a) gemäß der Skala aus § 10, jedoch ohne die Werte 5,0 und F; (b) „unbenotet“.

(2) Leistungspunkte werden jeweils zu einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben. Es können entweder nur alle der Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder gar keine. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt.

(3) Einer Lehrveranstaltung werden in der Regel eineinhalb Leistungspunkte je Semesterwochenstunde zugeordnet. Ausnahmen sind möglich, wenn die Stoffdichte oder der Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltung erheblich vom Durchschnitt aller Lehrveranstaltungen in der Informatik abweicht. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Als Themenkomplex eines Leistungspunktes gilt derjenige der Lehrveranstaltung, in der er erworben wurde.

(5) Die Benotungsinformation der Leistungspunkte wird von der/vom Dozentin/Dozenten der jeweiligen Lehrveranstaltung auf Grund der von den Studierenden im Leistungserfassungsprozess gezeigten Leistungen bestimmt (§ 8).

§ 8 Studienbegleitende Prüfungsleistungen und der Leistungserfassungsprozess

(1) Prüfungsleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einem/r Studenten/in die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von vom Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten wie Klausuren, Referaten, Studienarbeiten, Prüfungsgesprächen, Diskussionsbeiträgen u.ä.

(2) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die/der Dozentin/Dozent einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig im Rahmen der Studienberatungsinformation des Instituts für Informatik (z.B. durch Aushang oder über das Internet) schriftlich bekannt. In der Regel soll diese Information bis spätestens zum Ende der ersten Woche der Lehrveranstaltung vorliegen.

(4) Einsprüche gegen einen bekanntgegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss den/die Einspruch-Einlegenden/e und die/den jeweilige/n Dozentin/Dozenten anhören.

(5) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für die Studiengänge Informatik angeboten werden, sondern aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(6) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidaten/innen über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel einen Monat nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 9 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Belegungspunkte dienen der Erfassung der Belegung von Lehrveranstaltungen. Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester des Diplomstudienganges Informatik erhalten die Studierenden jeweils 280 Belegungspunkte.

(2) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Die Belegung muss in der Regel spätestens innerhalb der ersten Woche vor Beginn des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses erfolgen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der vierten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die Studierenden ihre Belegungsabsicht der zuständigen Stelle mitteilen. Die Belegung wird mit dem Tag des Eingangs gültig.

(4) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung reduziert sich die Anzahl der den Studierenden jeweils zur Verfügung stehenden Belegungspunkte – außer im Fall der Diplomarbeit – um die Anzahl der Leistungspunkte, die die Studierenden mit dieser Lehrveranstaltung erwerben können. Ziehen die Studierenden die Belegung fristgerecht zurück, so erhalten sie die entsprechenden Belegungspunkte zurück.

(5) Die Studierenden können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegungspunkte kleiner als die der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte ist. In diesem Falle werden die Studierenden aus dem Studiengang dieser Ordnung exmatrikuliert.

(6) Studierende können an einer Lehrveranstaltung teilnehmen, ohne sie im Sinne dieser Ordnung zu belegen. In diesem Fall können sie eine Teilnahmebescheinigung ohne Leistungspunkte und ohne Note erhalten. Eine solche Teilnahme zählt nicht als Belegung im Sinne dieser Ordnung.

(7) Bei Studiengang- oder -ortwechsel werden die Belegungspunkte, die zur Verfügung stehen durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

§ 10 Bewertung der Leistungen

Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- | | |
|------------------|--|
| 1 = sehr gut | (eine hervorragende Leistung) |
| 2 = gut | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) |
| 3 = befriedigend | (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |

4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

Zur bessere Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

§ 11 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Student/in die zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung erforderlichen Leistungen erbracht, so wird der jeweilige Prüfungsabschluss ohne besonderen Antrag festgestellt. In diesem Fall erhält er/sie ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen, für welche dem/der Studenten/in Belegungspunkte angerechnet wurden, unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Themenkomplexe bzw. Fächer und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote bzw. ein Gesamturteil an.

(2) Die Gesamtnote ist das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung (Diplom)

1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut (Diplom)

1,0 bis einschließlich 1,5: sehr gut (Vordiplom)

1,6 bis einschließlich 2,5: gut

2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend

3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

(3) Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht in einem der Studiengänge Informatik an der Universität Potsdam erbracht, so wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzten zum jeweiligen Abschluss erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(5) Neben dem Zeugnis über die Diplomprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Diplomes "Diplom-Informatiker"

bzw. "Diplom-Informatikerin" unter Ausweisung des Gesamturteils ausgestellt. Die Urkunde wird von der/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der/vom Dekanin/Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(6) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(7) Über den jeweiligen Leistungsstand wird auf Antrag des/der Kandidaten/in eine Bescheinigung ausgestellt, die von der/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn ein/e Student/in ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumt oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschritts die Teilnahme abbricht, wird ihm/ihr für diesen Schritt eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Kandidaten/in ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschritts stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Teil 2 Diplomvorprüfung

§ 13 Ziel, Umfang und Formen der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung sollen die Kandidaten/innen nachweisen, dass sie das Ziel des Grundstudiums erreicht und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Informatik angeeignet haben. Sie weisen nach, dass sie über ein methodisches Instrumentarium verfügen und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium der Informatik mit Erfolg zu betreiben. Den Informatikfä-

chern sind Themenkomplexe zugeordnet, durch welche das jeweils erforderliche Wissen und die erforderlichen Fähigkeiten erlernt werden. Ein Themenkomplex ist ein thematisches Gebiet, welches durch eine Kombination von Lehrveranstaltungen erarbeitet werden kann. Die Lehrveranstaltungen sind den Themenkomplexen sinngemäß zugeordnet. Zum erfolgreichen Abschluss der Informatikstudiengänge an der Universität Potsdam ist eine breite Kombination von Themenkomplexen in hinreichender Tiefe zu studieren. Für eine ausführliche Darstellung der Themenkomplexe und ihrer inhaltlichen Gliederung wird auf die Studienordnung verwiesen.

(2) Zum Bestehen der Diplomvorprüfung sind Leistungspunkte für die folgenden Themenkomplexe erforderlich:

- Übersicht über Fragen, Aufgaben und Methoden der Informatik und der Softwaresystemtechnik (6 Leistungspunkte)
- Theoretische Grundlagen der Informatik (12 Leistungspunkte)
- Mathematik (18 Leistungspunkte)
- Systemtechnische Grundlagen (12 Leistungspunkte)
- Grundlagen der Softwareentwicklung (12 Leistungspunkte)
- Rechner- und Netzbetrieb (12 Leistungspunkte)
- Technische Grundlagen der Informatik (12 Leistungspunkte)
- Grundlagen der Programmierung (12 Leistungspunkte)
- Proseminar in Informatik (3 Leistungspunkte)
- Vertiefungsfach der Informatik, Nebenfach oder Wahlfächer (21 Leistungspunkte)

(3) Diese Leistungen werden in der Regel im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht.

(4) Die Diplomvorprüfung ist im Regelfall bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzuschließen.

(5) Bis auf die Leistungspunkte im Themenkomplex „Übersicht über Fragen, Aufgaben und Methoden der Informatik und der Softwaresystemtechnik“ müssen alle Leistungspunkte benotet sein.

(6) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle Noten mindestens „ausreichend“ lauten.

Teil 3 Diplomprüfung

§ 14 Ziel, Umfang und Formen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den studienbegleitenden Prüfungsleistungen für die folgenden Fächer:

- Theoretische Informatik
- Praktische Informatik

- Angewandte Informatik
- Technische Informatik
- Humanwissenschaftliche Informatik
- Vertiefungsfach, Nebenfach oder Wahlfächer.

(2) Als studienbegleitende Leistungen sind mindestens 120 Leistungspunkte (= 80 SWS) notwendig. Um fachliche Breite und Tiefe zu erreichen, sind dabei folgende Regeln einzuhalten:

- Studienleistungen in der Informatik im Umfang von insgesamt mindestens 84 Leistungspunkten
- In vier Informatikfächern sind dabei Studienleistungen von mindestens jeweils 15 Leistungspunkten zu erbringen.
- Im Rahmen der benoteten studienbegleitenden Leistungen in Informatik sind mindestens 27 benotete Leistungspunkte in der Form eigenständiger Arbeit zu erbringen in mindestens zwei verschiedenen unter den folgenden Lehrformen: Studienarbeit, Semesterarbeit, Praktikum, Betriebspraktikum, Seminar, Oberseminar, Projekt, Großer Beleg, u.a.
- Studienleistungen im Themenkomplex "Vertiefungs- oder Nebenfach oder Wahlfächer" im Umfang von mindestens 36 Leistungspunkten (= 24 SWS).
- Von den 120 Leistungspunkten müssen 100 benotet sein, darunter mindestens 75 in der Informatik.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden und abgeschlossen, wenn die Diplomvorprüfung bestanden und alle benoteten Prüfungsleistungen des Hauptstudiums einschließlich der Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet sind.

§ 15 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Informatik oder der Anwendungen der Informatik nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Mit der Diplomarbeit werden 30 Leistungspunkte erworben. Der Versuch einer Diplomarbeit wird nicht auf die Belegungspunkte angerechnet.

(3) Das Thema der Diplomarbeit wird von der vom Prüfungsausschuss dafür bestellten Lehrkraft gestellt. Soll die Diplomarbeit außerhalb des Instituts für Informatik durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Kandidaten/innen können für das Thema Vorschläge einreichen; dies begründet jedoch keinen Anspruch. Das Thema und die Aufgabenstellung für die Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann.

(4) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch eine/n Hochschullehrerin/Hochschullehrer über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Arbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe beim Prüfungsamt an. Sie wird durch die Abgabe der Diplomarbeit beim Prüfungsamt gewahrt.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein Antrag über die Neuausgabe eines Themas ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen

(6) Versäumt der/die Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so wird die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Liegt ein triftiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann auf Antrag des/der Kandidaten/in an den Prüfungsausschuss die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine einmalige Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(7) Die Diplomarbeit ist eine für die Diplomprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. In einzelnen, begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Kandidaten/in und nach Anhörung der/des Betreuerin/Betreuers die Anfertigung der Diplomarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(8) Die Diplomarbeit ist in drei Exemplaren vorzulegen. Die Einzelheiten regeln die „Richtlinien für die Abfassung von Diplomarbeiten und Studienarbeiten des Instituts für Informatik der Universität Potsdam“.

(9) Die Arbeit wird nach Abgabe öffentlich vorgetragen und diskutiert. In dem Diplomvortrag weist der/die Kandidat/in nach, dass er/sie in der Lage ist, die Problemstellung und den Lösungsweg in einem Vortrag verständlich darzulegen, auf Fragen zu antworten, auf Kritik sachkundig einzugehen und sie ggf. mit Argumenten zurückzuweisen.

(10) Die Diplomarbeit wird von zwei Gutachterinnen/Gutachtern unverzüglich bewertet. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Diplomarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet seine Benotung. Die/er zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Bewertet ein/e Prüfer/in die Arbeit mit „nicht ausreichend“, entscheidet ein/e vom Prüfungsausschuss eingesetzte/r dritte/r Gutachter/in, ob die Arbeit mit „ausreichend“ oder mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Beträgt die Differenz in der Bewertung 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfer/in zur Bewertung der Diplomarbeit bestellt. In diesem Fall

wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet.

§ 16 Wiederholung der Diplomarbeit

Eine nicht ausreichende Diplomarbeit kann nur einmal, und zwar mit neuem Thema, wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt spätestens drei Monate nach dem endgültigen Urteil über die erste Arbeit. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 17 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Diese Vorschriften gelten auch für die Ausstellung von Bescheinigungen.

(3) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 18 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung in einem Diplomstudiengang an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester wählen, ob sie ihre Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziologie an der Universität Potsdam

Vom 2. Februar 2000

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) am 2. Februar 2000 die folgende erste Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziologie vom 17. Mai 1995 (AmBek. UP 1996 S. 143) beschlossen:

Artikel I

Im § 19 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte: „1. Teilnahmehinweis Einführung in die EDV“ gestrichen.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Satzung zur Mitwirkung der Universität bei der Zulassung für ZVS-Studiengänge

Vom 8. Juni 2000

Auf der Grundlage der Zentralen Vergabeverordnung des Landes Brandenburg (ZVV) vom 11. Dezember 1997 (GVBl. II 1998 S. 2) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) hat der Senat der Universität Potsdam folgende Satzung erlassen:

§ 1

Auf der Grundlage der ZVV werden die für das Auswahlverfahren durch die Universität vorgesehenen 20 % der Studienplätze nach folgenden Kriterien vergeben:

Betriebswirtschaftslehre:

nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote) und der Art einer Berufsausbildung oder -tätigkeit

Biologie:

nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)

Psychologie:

nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote) und der Art einer Berufsausbildung oder -tätigkeit

Rechtswissenschaft:

nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)

§ 2

Die Entscheidung über die Auswahl und Zulassung der Antragsteller trifft in Vertretung der Universitätsleitung in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre und Psychologie eine Zulassungskommission im Auftrag des Prüfungsausschusses. Die Zulassung für die Studiengänge Biologie und Rechtswissenschaft wird von der ZVS Dortmund übernommen.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft und wird erstmals beim Auswahl- und Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2000/2001 angewandt. Studierendenschaft

Studierendenschaft

Benutzungsordnung für den Studierenden-Internetserver der Universität Potsdam

Vom 16. November 1999

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) der Universität Potsdam und das Studierendenparlament (StuPa) der Universität Potsdam haben am 16. November 1999 nach § 62 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) die folgende Benutzungsordnung für den Studierenden-Internetserver als Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung des Internetserver der Studierendenschaft der Universität Potsdam.

§ 2 Rechtsstellung und Betreiber

Der AStA betreibt den Studierenden-Internetserver im Auftrag der Studierendenschaft.

§ 3 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses in Bezug auf den Internetserver

(1) Der AStA hat in Bezug auf den Studierenden-Internetserver insbesondere folgende Aufgaben:

- Planung und Realisierung des Studierenden-Internetserver für die Studierendenschaft.
- Betrieb und Aufrechterhaltung eines störungsfreien und möglichst ununterbrochenen Betriebes des Studierenden-Internetserver.
- Nutzungsanalyse und Weiterentwicklung des Studierenden-Internetserver.
- Unterweisung, Beratung und Unterstützung der Nutzer des Studierenden-Internetserver.

(2) Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes des Studierenden-Internetserver kann der AStA weitere Regeln für die Nutzung des Studierenden-Internetserver erlassen.

§ 4 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung

(1) Zur Nutzung des Studierenden-Internetserver können zugelassen werden:

- a) alle Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Potsdam.

- b) Organe der Studierendenschaft der Universität Potsdam.
- c) Sonstige juristische oder natürliche Personen, sofern hierdurch die Belange der unter a) und b) genannten Nutzer nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Zulassung erfolgt ausschließlich zu Zwecken, die den Aufgaben der Studierendenschaft nicht widersprechen.

(3) Die Zulassung zur Nutzung des Studierenden-Internetservers erfolgt durch Erteilung einer Nutzungserlaubnis. Diese erteilt der AStA auf schriftlichen Antrag des Nutzers oder der Nutzerin. Eine Ablehnung der Nutzungserlaubnis bedarf der Zustimmung des StuPas.

(4) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Anschrift, E-Mail und Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin sowie seinen/ihren Status als Studierende/r oder sonstiger Benutzer/sonstige Benutzerin im Sinne von § 4 Abs. 1;
- b) Beschreibung des Nutzungszwecks bzw. des geplanten Vorhabens;
- c) gewünschte DV-Ressourcen
- d) Erklärung über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften;
- e) Anerkennung dieser Benutzungsordnung sowie der nach § 3 Abs. 2 erlassenen Betriebsregelungen als Grundlage des Nutzungsverhältnisses;
- f) Einverständniserklärung des Nutzers/der Nutzerin zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten;
- g) gegebenenfalls Nachweis notwendiger Kenntnisse über die Benutzung des Studierenden-Internetservers.

Der Nutzer/die Nutzerin ist bei Antragstellung auf die Möglichkeiten einer Dokumentation seines/ihrer Nutzerverhaltens und der Einsichtnahme durch den Betreiber in seine/ihre Nutzerdateien nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung (vgl. § 7) hinzuweisen. Weitere Angaben dürfen nur erhoben werden, soweit dies zur Entscheidung über den Zulassungsantrag erforderlich ist.

(5) Die Nutzungserlaubnis ist auf das beantragte Vorhaben beschränkt und ist auf eine Laufzeit von höchstens einem Semester zu befristen.

(6) Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebes kann die Nutzungserlaubnis überdies mit einer Begrenzung der Rechen- und Onlinezeit sowie mit anderen nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(7) Wenn die Kapazitäten des Studierenden-Internetservers nicht ausreichen, um allen Nutzungsberechtigten gerecht zu werden, können die Betriebsmittel für die einzelnen Nutzer kontingentiert werden, da die Zulassung nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten erfolgen kann.

(8) Die Nutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn

- a) kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen;
- b) die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Benutzung des Studierenden-Internetservers nicht oder nicht mehr gegeben sind;
- c) die nutzungsberechtigte Person nach § 6 von der Benutzung ausgeschlossen worden ist;
- d) das Vorhaben des Nutzers /der Nutzerin nicht mit den Aufgaben der Studierendenschaft und den in § 4 Abs. 2 genannten Zwecken vereinbar ist;
- e) die vorhandenen DV-Ressourcen für die beantragte Nutzung ungeeignet oder für besondere Zwecke reserviert sind;
- f) die Kapazität der Ressourcen, deren Nutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die geplante Nutzung nicht ausreicht;
- g) zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechnete Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Nutzer

(1) Die nutzungsberechtigten Personen (Nutzer) haben das Recht, den Studierenden-Internetserver im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung sowie der nach § 3 Abs. 2 erlassenen Regeln zu nutzen. Eine hiervon abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Zulassung.

(2) Die Nutzer sind insbesondere verpflichtet,

- a) die Vorgaben der Benutzungsordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere die Nutzungszwecke nach § 4 Abs. 2 zu beachten;
- b) alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb des Studierenden-Internet-servers stört;
- c) den Studierenden-Internetserver sorgfältig und schonend zu behandeln;
- d) ausschließlich mit den Benutzerkennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde;
- e) dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von den Benutzerpasswörtern erlangen sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zum Studierenden-Internetserver verwehrt wird; dazu gehört auch der Schutz des Zugangs durch ein geheimzuhaltendes und geeignetes, d.h. nicht einfach zu erratendes Passwort, das möglichst regelmäßig geändert werden sollte;
- f) fremde Benutzerkennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen;
- g) keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzer zu nehmen und bekannt gewordene Informationen anderer Nutzer nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern;

- h) bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbes. zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten vom AStA zur Verfügung gestellt werden, zu beachten;
- i) vom AStA bereitgestellte Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen;
- j) die Benutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen;
- k) ohne ausdrückliche Einwilligung des AStAs keine Eingriffe in die Konfiguration des Betriebssystems, der Systemdateien, der systemrelevanten Nutzerdateien und des Netzwerks zu nehmen;
- l) dem AStA auf Verlangen in begründeten Einzelfällen - insbes. bei begründetem Missbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung - zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren;
- m) eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem AStA abzustimmen und - unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Nutzers /der Nutzerin - die vom AStA vorgeschlagenen Datenschutz- und Datensicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen.

(3) Auf die folgenden Straftatbestände wird besonders hingewiesen:

- a) Ausspähen von Daten (§ 202a StGB)
- b) Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB)
- c) Computerbetrug (§ 263a StGB)
- d) Verbreitung pornographischer Schriften (§ 84 StGB), insbesondere Abruf oder Besitz kinderpornographischer Darstellungen (§ 84 Abs. 5 StGB)
- e) Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB)
- f) Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB)
- g) Strafbare Urheberrechtsverletzungen, z.B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. UrhG).

§ 6 Ausschluss von der Nutzung

(1) Nutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung des Studierenden-Internetservers beschränkt oder von der Nutzung ausgeschlossen werden, wenn sie insbesondere

- a) schuldhaft gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 5 aufgeführten Pflichten, verstoßen (missbräuchliches Verhalten) oder
- b) den Studierenden-Internetserver für strafbare Handlungen missbrauchen oder

c) der Studierendenschaft durch sonstiges rechtswidriges Nutzerverhalten Nachteile entstehen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sollen erst nach vorheriger erfolgloser Abmahnung erfolgen. Der/dem Betroffenen soll Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die der AStA entscheidet, sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint.

(4) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss eines Nutzers/einer Nutzerin von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen i.S.v. Absatz 1 in Betracht, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft das StuPa auf Antrag des AStAs. Mögliche Ansprüche des AStAs aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten des Allgemeinen Studierendenausschusses in Bezug auf den Internetserver

(1) Der AStA führt über die erteilten Benutzungsberechtigungen eine Nutzerdatei, in der die Benutzer- und Mailkennungen sowie der Name und die Anschrift der zugelassenen Nutzer aufgeführt werden.

(2) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, kann der AStA die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzer hierüber im Voraus zu unterrichten.

(3) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Nutzer/eine Nutzerin auf dem Studierenden-Internetserver rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann der AStA die weitere Nutzung unterbinden, bis der Sachverhalt hinreichend geklärt ist.

(4) Der AStA ist berechtigt, die Sicherheit der System-/Benutzerpasswörter und der Nutzerdaten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen, z.B. Änderungen leicht zu erratender Passwörter, durchzuführen, um den Studierenden-Internetserver und Benutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Bei erforderlichen Änderungen der Benutzerpasswörter, der Zugriffsberechtigungen auf Nutzerdateien und sonstigen nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen ist der Nutzer/die Nutzerin hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Der AStA ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme des Studierenden-Internetservers durch die einzelnen Nutzer zu

dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist, insbesondere:

- a) zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
- b) zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
- c) zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzer,
- d) zu Abrechnungszwecken,
- e) für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
- f) zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.

(6) Unter den Voraussetzungen von Absatz 5 ist der AStA auch berechtigt, unter Beachtung des Datenschutzes Einsicht in die Benutzerdateien zu nehmen, soweit dies erforderlich ist zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen, sofern hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Eine Einsichtnahme in die Nachrichten- und E-Mail-Postfächer ist jedoch nur zulässig, soweit dies zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist. In jedem Fall ist die Einsichtnahme zu dokumentieren, und der/die betroffene Benutzer/Benutzerin ist nach Zweckerreichung unverzüglich zu benachrichtigen.

(7) Unter den Voraussetzungen von Absatz 5 können auch die Verbindungs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr (insbes. Mail-Nutzung) dokumentiert werden. Es dürfen jedoch nur die näheren Umstände der Telekommunikation - nicht aber die nicht-öffentlichen Kommunikationsinhalte - erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Verbindungs- und Nutzungsdaten der Online-Aktivitäten im Internet und sonstigen Telediensten, die der AStA zur Nutzung bereithält oder zu denen der AStA den Zugang zur Nutzung vermittelt, sind frühestmöglich, spätestens unmittelbar am Ende der jeweiligen Nutzung zu löschen, soweit es sich nicht um Abrechnungsdaten handelt.

(8) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist der AStA zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.

§ 8 Haftung des Nutzers/der Nutzerin

(1) Der Nutzer/die Nutzerin haftet für alle Nachteile, die der Studierendenschaft durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der DV-Ressourcen und Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass der Nutzer/die Nutzerin schuldhaft seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.

(2) Der Nutzer/die Nutzerin haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihm/ihr zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er/sie diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe seiner/ihrer Benutzerkennung an Dritte.

(3) Der Nutzer/die Nutzerin hat die Hochschule von allen Ansprüchen freizustellen, wenn die Studierendenschaft durch Dritte wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Nutzers/der Nutzerin auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch genommen wird. Die Studierendenschaft wird dem Nutzer/der Nutzerin den Streit erklären, sofern Dritte gegen den AStA gerichtlich vorgehen.

§ 9 Haftung der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft übernimmt keine Garantie dafür, dass der Studierenden-Internetserver fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung läuft. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.

(2) Die Studierendenschaft übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme. Die Studierendenschaft haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.

(3) Im übrigen haftet die Studierendenschaft nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter. In diesem Fall ist die Haftung der Studierendenschaft auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.